

Stadtplanungsamt

Datum: 2013-05-10

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5517/2013

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt	21.05.2013
Stadtverordnetenversammlung	11.06.2013

Titel:

Lärmaktionsplan für die Stadt Luckenwalde

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Lärmaktionsplan für die Stadt Luckenwalde in der Fassung vom 14. Mai 2013 (Anlage 1) soll als städtebauliches Konzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und bei der Umsetzung und Fortschreibung der Ziele der Stadtentwicklung, insbesondere auch bei der Verkehrsentwicklungsplanung berücksichtigt werden
2. Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Ziele und Inhalte des Lärmaktionsplans sollen bei Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Dabei sind die Ziele und Inhalte des Konzepts mit den weiteren Zielen der Stadtentwicklung und den sonstigen Belangen abzuwägen.

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Gesamt			Produktkonto
-aufwendungen	[ja/nein]	EUR	
-auszahlungen	[ja/nein]	EUR	
Auswirkung Folgejahre:	[ja/nein]	EUR	

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Bürgermeisterin

Amtsleiter
Stadtplanungsamt

Sachbearbeiter

Amtsleiter
Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt

Erläuterung/Begründung:

In der Stadt Luckenwalde liegen die Voraussetzungen des § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vor. § 47d BImSchG legt fest, dass bis zum 18. Juni 2013 für Orte mit Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken Lärmaktionspläne aufzustellen und der EU zu melden sind. Diese Regelung wird so ausgelegt, dass Gemeinden mit Straßen mit mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, also mit ca. 8000 Kraftfahrzeugen pro Tag, zur Verpflichtung von Lärmaktionsplänen verpflichtet sind.

Dies ist in Luckenwalde der Fall, daher hat die Stadt als zuständige Behörde die Pflicht einen Lärmaktionsplan aufzustellen, mit dem die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Die Grundlage für den Lärmaktionsplan bilden die Lärmkartierungen, die das Land Brandenburg erstellt hat. Die Lärmkarten sind unter <http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.299530.de> im Internet einsehbar. Für Luckenwalde ergibt sich dabei die besondere Situation, dass die Lärmberechnung sich auf das Straßennetz vor der vollständigen Inbetriebnahme der B101-Ortsumfahrung und auch vor der Inbetriebnahme der Zufahrt „An den Ziegeleien“ bezieht. Bereits jetzt hat sich die Situation also gegenüber der Kartendarstellung erheblich verändert. Eine weitere erhebliche Veränderung wird noch im 2013 mit der vollständigen Inbetriebnahme eintreten. Es wird eine Reduzierung des Durchgangsverkehrs um ca. 5000 Fahrzeuge am Tag prognostiziert. Gesicherte Erkenntnisse über den Umfang der Entlastung werden aber erst Zählungen nach der Inbetriebnahme bringen.

Obwohl eine Verpflichtung besteht, einen Lärmaktionsplan aufzustellen, stehen keine Mittel für investive Maßnahmen bereit, um Inhalte eines Lärmaktionsplanes umzusetzen. Aus diesem Grund beschränkt sich der vorliegende Lärmaktionsplan auf Maßnahmenvorschläge und Handlungsaufträgen für die Verwaltung. Der Lärmaktionsplan hat die Eigenschaft eines städtebaulichen Konzeptes, dessen Inhalte beim allgemeinen Verwaltungshandeln, aber insbesondere bei planerischen Entscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Inhalte sind also – unter der Maßgabe der Abwägung mit anderen Belangen – zum Beispiel bei der Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes und den sich daraus ableitenden Vorhaben, sowie bei der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind aber auch bei der Ausführung von Straßenbaumaßnahmen zu berücksichtigen. Die Inhalte des Lärmaktionsplanes stehen dabei auch unter dem Vorbehalt einer Evaluierung der Lärmkartierung nach vollständiger Eröffnung der B101 Ortsumfahrung Luckenwalde.

Anlagen:

Entwurf Lärmaktionsplan